

Satzung des Wuppergarten e.V.

vom 18.02.1992

mit Änderungen vom 04.03.1996, 28.04.2010, 28.6.2014 und vom 27.05.2021

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein trägt den Namen Wuppergarten.
- (2) Der Sitz des Vereins ist: Eiland 2a, 42103 Wuppertal.
- (3) Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Wuppertal unter der Nr. 3032 eingetragen worden.
- (4) Das Geschäftsjahr geht vom 1. August bis zum 31. Juli.

§ 2 Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck der Körperschaft ist die Jugendhilfe. Der Zweck wird verwirklicht insbesondere durch die sozialpädagogische Betreuung von Kindern durch die Errichtung und den Betrieb einer Tageseinrichtung für Kinder.

§ 3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereines.
- (3) Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinen Anteil des Vereinsvermögens.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die sein Ziel im Sinne des §2 unterstützt. Es gibt aktive und fördernde Mitglieder. Ab dem Zeitpunkt der Eröffnung der Tageseinrichtung für Kinder müssen mindestens 90% der aktiven Mitglieder Erziehungsberechtigte sein, deren Kinder in der Tageseinrichtung betreut werden.
- (2) Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Verein zu stellen, der über den Antrag entscheidet, insbesondere darüber, ob eine Aufnahme als aktives oder förderndes Mitglied erfolgt. Bei einer Ablehnung seiner Aufnahme hat der Bewerber das Recht, innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Mitteilung der Ablehnung am den Antragsteller die nächste Mitgliederversammlung anzurufen, die über das Aufnahmebegehren mit einfacher Mehrheit entscheidet.

- (3) Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zum Monatsende. Davon ausgenommen sind Kündigungen, bei denen die Kündigungsfrist über das Ende eines Kitajahres hinaus, in das neue Kitajahr hineinreicht. Diese können nur bis zum Ende eines Kitajahres unter Einhaltung der Kündigungsfrist erfolgen.
- (4) Die Mitgliedschaft von Eltern, die ihre Kinder in der Tageseinrichtung für Kinder betreuen lassen, erlischt automatisch, wenn die Kinder aus der Einrichtung ausscheiden und die Eltern nicht schriftlich um eine Verlängerung nachsuchen. Anträge auf Verlängerung der Mitgliedschaft sind wie Anträge auf Neuaufnahme zu behandeln.
- (5) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereines schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung gegeben werden. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung bei der Mitgliederversammlung eingelegt werden.
- (6) Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Tod aller, in der KITA zu betreuenden Personen.
- (7) Stimmberechtigte Mitglieder sind die aktiven Mitglieder. Fördernde Mitglieder sind nicht stimmberechtigt.

§ 5 Beiträge

- (1) Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festsetzung der Beiträge ist eine einfache Mehrheit erforderlich.

§ 6 Organe

- (1) Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen: erste(r) Vorsitzende(r), 2 stellvertretende Vorsitzende, erste(r) und zweite(r) Kassenführer(in), Schriftführer(in). Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf 2 Jahre gewählt. Die Wiederwahl ist unbegrenzt möglich.
- (2) Jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB.
- (3) Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind und ihre Amtstätigkeit aufnehmen können.
- (4) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins.
- (5) Die Einberufung zu Vorstandssitzungen erfolgt durch den/die erste(n) Vorsitzende(n), bei deren/dessen Verhinderung durch jeweils einen der beiden stellvertretenden Vorsitzenden. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- (6) Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht. § 9 gilt entsprechend.

(7) Satzungsänderungen, die von Aufsichts- Gerichts- oder Finanzbehörden aus formellen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen, sofern sie den Zweck des Vereins nicht berühren; diese Satzungsänderungen werden allen Vereinsmitgliedern schriftlich mitgeteilt.

(8) Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit.

§ 8 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.

(2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind zu berufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Berufung schriftlich von 1/3 sämtlicher Vereinsmitglieder unter der Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

(3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt in Textform durch Aushang in der KITA und durch Bekanntgabe in der KITA-App durch den/die erste(n) Vorsitzende(n), bei deren/dessen Verhinderung durch jeweils einen der beiden stellvertretenden Vorsitzenden unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens 14 Tagen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.

(4) Der Mitgliederversammlung sind die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und Entlastung des Vorstandes vorzutragen.

(5) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Revisoren, die weder dem Vorstand oder einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören noch hauptamtliche Mitarbeiter/innen des Vereins sein dürfen.

(6) Die Mitgliederversammlung entscheidet ferner insbesondere über[^] Satzungsänderungen,[^] Auflösung des Vereins,[^] Kindergartenordnung,[^] den jährlichen Vereinshaushalt,[^] Genehmigung aller Geschäftsordnungen für den Vereinsbereich.

(7) Die satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

(8) Die Mitgliederversammlung kann wahlweise als Präsenzveranstaltung erfolgen oder bei besonderen Anlässen, wie einer Pandemie u.ä., als online Videokonferenz.

§ 9 Beurkundung der Beschlüsse

(1) Die in den Vorstandssitzungen und den Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen. Diese sind vom Versammlungsleiter und der/dem jeweiligen Protokollantin/en zu unterzeichnen.

§ 10 Satzungsänderungen

(1) Für den Beschluss, die Satzung zu ändern, ist eine 3/4-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden. Die Einladung muss auch den neuen Wortlaut der geplanten Änderung enthalten.

(2) Die Veränderung des Vereinszweckes bedarf einer 3/4-Mehrheit aller Vereinsmitglieder.

§ 11 Auflösung des Vereins

(1) Für den Beschluss zur Auflösung des Vereins bedarf es einer 3/4-Mehrheit aller Vereinsmitglieder. Die Auflösung muss im Einladungsschreiben zu dieser Mitgliederversammlung angekündigt werden.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband, Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V., der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke zu verwenden hat.